

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997** **zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 setzt für eine Übertragung der Strafvollstreckung unter anderem die Übergabe der verurteilten Person an den Heimatstaat voraus. Flieht die verurteilte Person in ihr Heimatland, kann es folglich nicht angewendet werden, eine weitere Vollstreckung scheidet aus, zumal die überwiegende Zahl der Staaten eigene Staatsangehörige nicht oder jedenfalls nicht zur Strafvollstreckung ausliefert. Das Mutterübereinkommen setzt ferner uneingeschränkt die Zustimmung der verurteilten Person zu ihrer Überstellung in ihren Heimatstaat voraus. Ist aber wegen der Straftat, die der Verurteilung zugrunde liegt, eine bestandkräftige Ausweisungsverfügung ergangen, darf also die verurteilte Person nach abgeschlossener Strafverbüßung sich nicht weiter im Urteilsstaat aufhalten, so gibt es keine weitere Rechtfertigung für die Beibehaltung des Erfordernisses der Zustimmung der verurteilten Person zur Überstellung zur Strafvollstreckung. Für beide Fallkonstellationen gibt es keine völkerrechtlichen Grundlagen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten des Überstellungsübereinkommens. Die Lösung der Fluchtfälle im Schengener Durchführungsübereinkommen ist auf die Schengen-Staaten beschränkt.

B. Lösung

Das am 18. Dezember 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Zusatzprotokoll trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Nach erfolgter Ratifikation des Zusatzprotokolls wird es insbesondere in denjenigen Fällen, in denen gegen die verurteilte Person eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, zu einer erhöhten Anzahl von Vollstreckungshilfeersuchen und somit zu einem leicht erhöhten, nicht näher quantifizierbaren Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern kommen.

Ob mehr deutsche Staatsangehörige in den deutschen Strafvollzug überstellt werden, oder ob die Überstellung ausländischer Staatsangehöriger in ihren Heimatstaat überwiegt mit der Folge einer Entlastung für die öffentlichen Haushalte, lässt sich nicht prognostizieren.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 8. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997
zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
Gesetz
zu dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997
zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 18. Dezember 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Zusatzprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Zusatzprotokoll
zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Additional Protocol
to the Convention on the Transfer of Sentenced Persons

Protocole additionnel
à la Convention sur le transfèrement des personnes condamnées

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe, and the other States signatory to this Protocol,

Desirous of facilitating the application of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons opened for signature at Strasbourg on 21 March 1983 (hereinafter referred to as "the Convention") and, in particular, pursuing its acknowledged aims of furthering the ends of justice and the social rehabilitation of sentenced persons;

Aware that many States cannot extradite their own nationals;

Considering it desirable to supplement the Convention in certain respects,

Have agreed as follows:

Article 1

General provisions

1. The words and expressions used in this Protocol shall be interpreted within the meaning of the Convention.

2. The provisions of the Convention shall apply to the extent that they are compatible with the provisions of this Protocol.

Article 2

Persons having fled from the sentencing State

1. Where a national of a Party who is the subject of a sentence imposed in the territory of another Party as a part of a final judgment, seeks to avoid the execution or further execution of the sentence in the sentencing State by fleeing to the territory of the former Party before having served the sentence, the sentencing State may request the other Party to take over the execution of the sentence.

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, et les autres Etats signataires du présent Protocole,

Désireux de faciliter l'application de la Convention sur le transfèrement des personnes condamnées, qui a été ouverte à la signature à Strasbourg le 21 mars 1983 (ci-après dénommée «la Convention») et, en particulier, de poursuivre ses objectifs énoncés de servir les intérêts d'une bonne administration de la justice et de favoriser la réinsertion sociale des personnes condamnées;

Conscients du fait que de nombreux Etats ne peuvent pas extraditer leurs propres ressortissants;

Considérant qu'il est par ailleurs souhaitable de compléter la Convention à certains égards,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Dispositions générales

1. Les termes et expressions employés dans le présent Protocole doivent être interprétés au sens de la Convention.

2. Les dispositions de la Convention sont applicables dans la mesure où elles sont compatibles avec les dispositions du présent Protocole.

Article 2

Personnes évadées de l'Etat de condamnation

1. Lorsqu'un ressortissant d'une Partie, qui a fait l'objet d'une condamnation définitive prononcée sur le territoire d'une autre Partie, vise à se soustraire à l'exécution ou à la poursuite de l'exécution de la condamnation dans l'Etat de condamnation, en se réfugiant sur le territoire de la première Partie avant d'avoir accompli la condamnation, l'Etat de condamnation peut adresser à la première Partie une requête tendant à ce que celle-ci se charge de l'exécution de la condamnation.

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnen –

in dem Wunsch, die Anwendung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen, das am 21. März 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet), zu erleichtern und insbesondere seine anerkannten Ziele zu verfolgen, nämlich den Interessen der Rechtspflege zu dienen und die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen zu fördern;

in Anbetracht dessen, dass viele Staaten ihre eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefern können;

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das Übereinkommen in bestimmten Punkten zu ergänzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe und Ausdrücke werden im Sinne des Übereinkommens ausgelegt.

(2) Die Bestimmungen des Übereinkommens sind anwendbar, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Protokolls vereinbar sind.

Artikel 2

Personen, die aus dem Urteilsstaat geflohen sind

(1) Versucht ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, gegen den im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als Bestandteil eines rechtskräftigen Urteils eine Sanktion verhängt wurde, sich der Vollstreckung oder weiteren Vollstreckung der Sanktion im Urteilsstaat zu entziehen, indem er in das Hoheitsgebiet der ersteren Vertragspartei flieht, bevor er die Sanktion verbüßt hat, so kann der Urteilsstaat die andere Vertragspartei ersuchen, die Vollstreckung der Sanktion zu übernehmen.

2. At the request of the sentencing State, the administering State may, prior to the arrival of the documents supporting the request, or prior to the decision on that request, arrest the sentenced person, or take any other measure to ensure that the sentenced person remains in its territory, pending a decision on the request. Requests for provisional measures shall include the information mentioned in paragraph 3 of Article 4 of the Convention. The penal position of the sentenced person shall not be aggravated as a result of any period spent in custody by reason of this paragraph.

3. The consent of the sentenced person shall not be required to the transfer of the execution of the sentence.

Article 3

Sentenced persons subject to an expulsion or deportation order

1. Upon being requested by the sentencing State, the administering State may, subject to the provisions of this Article, agree to the transfer of a sentenced person without the consent of that person, where the sentence passed on the latter, or an administrative decision consequential to that sentence, includes an expulsion or deportation order or any other measure as the result of which that person will no longer be allowed to remain in the territory of the sentencing State once he or she is released from prison.

2. The administering State shall not give its agreement for the purposes of paragraph 1 before having taken into consideration the opinion of the sentenced person.

3. For the purposes of the application of this Article, the sentencing State shall furnish the administering State with:

- a. a declaration containing the opinion of the sentenced person as to his or her proposed transfer, and
- b. a copy of the expulsion or deportation order or any other order having the effect that the sentenced person will no longer be allowed to remain in the territory of the sentencing State once he or she is released from prison.

4. Any person transferred under the provisions of this Article shall not be proceeded against, sentenced or detained with a view to the carrying out of a sentence or detention order, for any offence committed prior to his or her transfer other than that for which the sentence to be enforced was imposed, nor shall he or she for any other reason be restricted in his or her personal freedom, except in the following cases:

- a. when the sentencing State so authorises: a request for authorisation shall be submitted, accompanied by all relevant documents and a legal record of any

2. A la demande de la Partie requérante, la Partie requise peut, avant la réception des pièces à l'appui de la requête ou dans l'attente de la décision relative à cette requête, procéder à l'arrestation de la personne condamnée ou prendre toute autre mesure propre à garantir qu'elle demeure sur son territoire dans l'attente d'une décision concernant la requête. Toute demande dans ce sens est accompagnée des informations mentionnées dans le paragraphe 3 de l'article 4 de la Convention. L'arrestation à ce titre de la personne condamnée ne peut pas conduire à une aggravation de sa situation pénale.

3. Le transfert de l'exécution ne nécessite pas le consentement de la personne condamnée.

Article 3

Personnes condamnées frappées d'une mesure d'expulsion ou de reconduite à la frontière

1. Sur demande de l'Etat de condamnation, l'Etat d'exécution peut, sous réserve de l'application des dispositions de cet article, donner son accord au transfèrement d'une personne condamnée sans le consentement de cette dernière lorsque la condamnation prononcée à l'encontre de celle-ci, ou une décision administrative prise à la suite de cette condamnation, comportent une mesure d'expulsion ou de reconduite à la frontière ou toute autre mesure en vertu de laquelle cette personne, une fois mise en liberté, ne sera plus admise à séjourner sur le territoire de l'Etat de condamnation.

2. L'Etat d'exécution ne donne son accord aux fins du paragraphe 1^{er} qu'après avoir pris en considération l'avis de la personne condamnée.

3. Aux fins de l'application de cet article, l'Etat de condamnation fournit à l'Etat d'exécution:

- a. une déclaration contenant l'avis de la personne condamnée en ce qui concerne son transfèrement envisagé, et
- b. une copie de la mesure d'expulsion ou de reconduite à la frontière ou de toute autre mesure en vertu de laquelle la personne condamnée, une fois mise en liberté, ne sera plus admise à séjourner sur le territoire de l'Etat de condamnation.

4. Toute personne qui a été transférée en application de cet article n'est ni poursuivie, ni jugée, ni détenue en vue de l'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté, ni soumise à toute autre restriction de sa liberté individuelle, pour un fait quelconque antérieur au transfèrement, autre que celui ayant motivé la condamnation exécutoire, sauf dans les cas suivants:

- a. lorsque l'Etat de condamnation l'autorise: une demande est présentée à cet effet, accompagnée des pièces pertinentes et d'un procès-verbal judiciaire

(2) Auf Ersuchen des Urteilsstaats kann der Vollstreckungsstaat vor Eingang der Unterlagen zum Ersuchen oder vor der Entscheidung über das Ersuchen die verurteilte Person festnehmen oder auf andere Weise sicherstellen, dass sie in seinem Hoheitsgebiet bleibt, bis eine Entscheidung über das Ersuchen ergangen ist. Ersuchen um vorläufige Maßnahmen müssen die in Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Angaben enthalten. Die strafrechtliche Lage der verurteilten Person darf nicht infolge eines aufgrund dieses Absatzes in Haft verbrachten Zeitraums erschwert werden.

(3) Die Zustimmung der verurteilten Person ist für die Übertragung der Vollstreckung der Sanktion nicht erforderlich.

Artikel 3

Verurteilte Personen, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegen

(1) Auf Ersuchen des Urteilsstaats kann der Vollstreckungsstaat vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels in die Überstellung einer verurteilten Person ohne deren Zustimmung einwilligen, wenn die gegen diese Person verhängte Sanktion oder eine infolge dieser Sanktion getroffene Verwaltungsentscheidung, eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, aufgrund deren es dieser Person nicht gestattet sein wird, nach der Entlassung aus der Haft im Hoheitsgebiet des Urteilsstaats zu bleiben.

(2) Der Vollstreckungsstaat erteilt seine Einwilligung im Sinne des Absatzes 1 nicht ohne die Meinung der verurteilten Person zu berücksichtigen.

(3) Zur Anwendung dieses Artikels stellt der Urteilsstaat dem Vollstreckungsstaat Folgendes zur Verfügung:

- a) eine Erklärung, aus der die Meinung der verurteilten Person zu ihrer vorgesehene Überstellung hervorgeht, und
- b) eine Abschrift der Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder einer sonstigen Anordnung, die bewirkt, dass die verurteilte Person nach der Entlassung aus der Haft nicht mehr im Hoheitsgebiet des Urteilsstaats bleiben darf.

(4) Eine nach diesem Artikel überstellte Person darf wegen einer anderen vor der Überstellung begangenen Handlung als derjenigen, die der zu vollstreckenden Sanktion zugrunde liegt, nur dann verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden,

- a) wenn der Urteilsstaat dies genehmigt; zu diesem Zweck ist ein Ersuchen zu stellen, dem alle zweckdienlichen Unterlagen und ein gerichtliches Protokoll

statement made by the convicted person; authorisation shall be given when the offence for which it is requested would itself be subject to extradition under the law of the sentencing State or when extradition would be excluded only by reason of the amount of punishment;

- b. when the sentenced person, having had an opportunity to leave the territory of the administering State, has not done so within 45 days of his or her final discharge, or if he or she has returned to that territory after leaving it.

5. Notwithstanding the provisions of paragraph 4, the administering State may take any measures necessary under its law, including proceedings in absentia, to prevent any legal effects of lapse of time.

6. Any Contracting State may, by way of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate that it will not take over the execution of sentences under the circumstances described in this Article.

Article 4

Signature and entry into force

1. This Protocol shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and the other States signatory to the Convention. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. A Signatory may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has previously or simultaneously ratified, accepted or approved the Convention. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3. In respect of any signatory State which subsequently deposits its instrument of ratification, acceptance or approval, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit.

Article 5

Accession

1. Any non-member State which has acceded to the Convention may accede to this Protocol after it has entered into force.

2. In respect of any acceding State, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of accession.

consignant les déclarations de la personne condamnée; cette autorisation est donnée lorsque l'infraction pour laquelle elle est demandée entraînerait elle-même l'extradition aux termes de la législation de l'Etat de condamnation, ou lorsque l'extradition serait exclue uniquement à raison du montant de la peine;

- b. lorsque, ayant eu la possibilité de le faire, la personne condamnée n'a pas quitté, dans les 45 jours qui suivent son élargissement définitif, le territoire de l'Etat d'exécution, ou si elle y est retournée après l'avoir quitté.

5. Nonobstant les dispositions du paragraphe 4 du présent article, l'Etat d'exécution peut prendre les mesures nécessaires conformément à sa législation, y compris le recours à une procédure par défaut, en vue d'une interruption de la prescription.

6. Tout Etat contractant peut, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer qu'il ne prendra pas en charge l'exécution de condamnations sous les conditions énoncées dans le présent article.

Article 4

Signature et entrée en vigueur

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe et des autres Etats signataires de la Convention. Il sera soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un signataire ne peut ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir antérieurement ou simultanément ratifié, accepté ou approuvé la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3. Pour tout Etat signataire qui déposera ultérieurement son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, le Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt.

Article 5

Adhésion

1. Tout Etat non membre qui a adhéré à la Convention pourra adhérer au présent Protocole après son entrée en vigueur.

2. Pour tout Etat adhérent, le Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion.

über alle Erklärungen der verurteilten Person beizufügen sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen darum ersucht wird, nach dem Recht des Urteilsstaats zur Auslieferung Anlass geben könnte oder die Auslieferung nur wegen des Strafmaßes ausgeschlossen wäre;

- b) wenn die verurteilte Person, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 kann der Vollstreckungsstaat die nach seinem Recht erforderlichen Maßnahmen einschließlich eines Abwesenheitsverfahrens treffen, um die Verjährung zu unterbrechen.

(6) Jeder Vertragsstaat kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass er die Vollstreckung von Sanktionen unter den in diesem Artikel beschriebenen Voraussetzungen nicht übernehmen wird.

Artikel 4

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er das Übereinkommen zu einem früheren Zeitpunkt ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat oder es gleichzeitig ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde später hinterlegt, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung folgt.

Artikel 5

Beitritt

(1) Jeder Nichtmitgliedstaat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll nach dessen Inkrafttreten beitreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt.

Article 6**Territorial application**

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2. Any Contracting State may, at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Protocol to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 7**Temporal application**

This Protocol shall be applicable to the enforcement of sentences imposed either before or after its entry into force.

Article 8**Denunciation**

1. Any Contracting State may at any time denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

3. This Protocol shall, however, continue to apply to the enforcement of sentences of persons who have been transferred in conformity with the provisions of both the Convention and this Protocol before the date on which such denunciation takes effect.

4. Denunciation of the Convention automatically entails denunciation of this Protocol.

Article 9**Notifications**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, any Signatory, any Party and any other State which has been invited to accede to the Convention of:

a. any signature;

Article 6**Application territoriale**

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera le présent protocole.

2. Tout Etat contractant peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application du présent Protocole à tout autre territoire désigné dans la déclaration. Le Protocole entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 7**Application dans le temps**

Le présent Protocole sera applicable à l'exécution des condamnations prononcées soit avant soit après son entrée en vigueur.

Article 8**Dénonciation**

1. Tout Etat contractant peut à tout moment dénoncer le présent Protocole en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3. Toutefois, le présent Protocole continuera à s'appliquer à l'exécution des condamnations de personnes transférées conformément aux dispositions de la Convention ou du présent Protocole avant que la dénonciation ne prenne effet.

4. La dénonciation de la Convention entraîne de plein droit celle du présent Protocole.

Article 9**Notifications**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à tout Signataire, à toute Partie et à tout autre Etat qui a été invité à adhérer à la Convention:

a. toute signature;

Artikel 6**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll anwendbar ist.

(2) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 7**Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Protokoll ist auf die Vollstreckung von Sanktionen anwendbar, die vor oder nach seinem Inkrafttreten verhängt wurden.

Artikel 8**Kündigung**

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Das Protokoll ist jedoch weiterhin anwendbar auf die Vollstreckung von Sanktionen gegen Personen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und diesem Protokoll überstellt worden sind.

(4) Die Kündigung des Übereinkommens bedeutet gleichzeitig die Kündigung dieses Protokolls.

Artikel 9**Notifikationen**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei und jedem anderen Staat, der eingeladen worden ist, dem Übereinkommen beizutreten,

a) jede Unterzeichnung;

- | | | |
|---|--|--|
| b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession; | b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion; | b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde; |
| c. any date of entry into force of this Protocol in accordance with Articles 4 or 5; | c. toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à ses articles 4 et 5; | c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 4 oder 5; |
| d. any other act, declaration, notification or communication relating to this Protocol. | d. tout autre acte, déclaration, notification ou communication ayant trait au présent Protocole. | d) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll. |

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Done at Strasbourg, this eighteenth day of December 1997, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States signatory to the Convention and to any State invited to accede to the Convention.

Fait à Strasbourg, le dix-huit décembre 1997, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats signataires de la Convention et à tout Etat invité à adhérer à la Convention.

Geschehen zu Straßburg am 18. Dezember 1997 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, und jedem Staat, der eingeladen worden ist, dem Übereinkommen beizutreten, beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zu dem Zusatzprotokoll

I. Allgemeines

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II S. 1006), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 98), welches nachfolgend als „das Übereinkommen“ bezeichnet wird. Neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind weitere Vertragsparteien des Übereinkommens bisher Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Estland, Georgien, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Norwegen, Panama, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien, die Schweiz, Tonga, Trinidad und Tobago, die Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, die Vereinigten Staaten und Zypern.

Im Rahmen seiner Aufgabe, die Anwendung und Durchführung von Europaratsübereinkommen auf dem Gebiet des Strafrechts zu prüfen, um ein Bedürfnis nach Anpassung und Erleichterung ihrer praktischen Anwendung auszuloten, befasste sich der Sachverständigenausschuss für die Anwendung europäischer Übereinkommen auf dem Gebiet des Strafrechts (PC-OC) mit dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen.

Dabei stellte der PC-OC aufgrund der von den Staaten geschilderten praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Übereinkommens nicht hinnehmbare Regelungslücken und somit einen Bedarf für den Entwurf eines Zusatzprotokolls fest.

Das erarbeitete Zusatzprotokoll soll über das Übereinkommen hinaus die Möglichkeiten einer Überstellung des Verurteilten in sein Heimatland in zwei Fallkonstellationen eröffnen: So soll eine Übertragung der Strafvollstreckung auf den Heimatstaat bzw. eine Überstellung des Verurteilten in das Heimatland auch möglich sein, wenn der Verurteilte in sein Heimatland geflohen ist oder wenn infolge der Sanktion eine bestandskräftige Ausweisungs- oder Abschiebungsverfügung vorliegt. Abweichend zu dem Übereinkommen, das eine Überstellung grundsätzlich von der Zustimmung des Verurteilten abhängig macht, kommt es bei den in dem Zusatzprotokoll erfassten Fallkonstellationen auf die Zustimmung des Verurteilten nicht mehr an.

Zweck des Zusatzprotokolls ist es sicherzustellen, dass Verurteilte in dem Staat ihre Strafe verbüßen, in den sie sich freiwillig begeben haben oder in dem sie mutmaßlich auch nach ihrer Haftentlassung leben werden. Dieses Ziel steht in Einklang mit dem Übereinkommen und trägt der Resozialisierung des Straftäters und demnach einem wichtigen Zweck des modernen Strafvollzugs Rechnung.

Ungeachtet dieser Zielsetzung kann eine Überstellung ausländischer Straftäter in ihr Heimatland mit oder ohne Einverständnis des Verurteilten nach allgemeinen Grundsätzen nur erfolgen, wenn gewähr-

leistet ist, dass der Strafvollzug im Ausland den Mindestanforderungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht. Dies ist in jedem Einzelfall mit der notwendigen Sorgfalt zu überprüfen.

Ebenso wie das Mutterübereinkommen enthält auch das Zusatzprotokoll keine Verpflichtung für die Vertragsstaaten, einem Ersuchen um Überstellung oder Übernahme der Strafvollstreckung nachzukommen. Das Zusatzprotokoll bestimmt vielmehr den Rahmen, in dem die betroffenen Staaten zusammenarbeiten können, wenn sie dies wollen, und bietet dafür ein Verfahren an.

2. Das Zusatzprotokoll, das am 18. Dezember 1997 zur Zeichnung aufgelegt worden und seit dem 1. Juni 2000 in Kraft ist, ist bisher von nachstehenden Staaten ratifiziert worden: Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Island, Litauen, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Ungarn und Zypern. Für jeden weiteren Unterzeichnerstaat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde später hinterlegt, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung folgt.
3. Gemäß § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist die Bundesrepublik Deutschland schon jetzt in der Lage, auf vertragloser Grundlage um Vollstreckung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen einen Ausländer verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zu ersuchen, ohne dass es der Zustimmung des Verurteilten bedarf, sofern dies u. a. im Interesse des Verurteilten oder im öffentlichen Interesse liegt. Für den umgekehrten Fall besteht gemäß den §§ 48 ff. IRG für die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, Rechtshilfe durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion zu leisten, wobei eine Zustimmung des Verurteilten ebenfalls nicht erforderlich ist, sofern dieser sich in Deutschland aufhält. Hält er sich hingegen noch im Urteilsstaat auf, so ist die Vollstreckung gemäß § 49 Abs. 2 IRG nur zulässig, wenn er sich damit einverstanden erklärt hat. Einer entsprechenden Gesetzesänderung bedarf es jedoch im Hinblick auf § 1 Abs. 3 IRG nicht, demzufolge Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen den Vorschriften des IRG vorgehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind. Gemäß § 58 IRG kann zur Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehende Sanktion gegen den Verurteilten die Haft angeordnet werden.

Da die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 I S. 1954) allerdings an die Zustimmung der verurteilten Person zu ihrer Überstellung anknüpfen, bedarf es hinsichtlich des Protokolls einer entsprechenden Modifizierung, die im Ausführungsgesetz vorgenommen wird. Trotz der für den vertraglosen Bereich in

Deutschland bereits existierenden Regelungen bedarf es gleichwohl des Beitritts zu dem Zusatzprotokoll, da die Mehrzahl der Staaten sich nur in der Lage sieht, Vollstreckungshilfe auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Übereinkunft zu leisten.

II. Besonderes

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Übereinkommens unter Bezugnahme auf den als Anlage zur Denkschrift wiedergegebenen „Erläuternden Bericht“ des Europarats im Übrigen Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Absatz 1 stellt klar, dass die in dem Zusatzprotokoll verwendeten Begriffe und Ausdrücke im Sinne des Übereinkommens ausgelegt werden, wodurch eine einheitliche Auslegung beider Texte sichergestellt wird.

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls in der Weise, dass die Bestimmungen des Übereinkommens nur insoweit anwendbar sind als sie mit dem Zusatzprotokoll übereinstimmen. Dies bedeutet, dass das Zusatzprotokoll als *lex specialis* Vorrang vor dem Übereinkommen hat („*lex specialis derogat lex generalis*“).

Aus der Bezugnahme auf das Übereinkommen ergibt sich, dass auch das Zusatzprotokoll nur für Sanktionen gilt, die vollzogen werden, nicht jedoch für solche, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, in Fällen, in denen sich der Verurteilte vor oder während einer Strafvollstreckung aus dem Urteilsstaat durch Flucht entfernt und sich freiwillig in seinen Heimatstaat begibt, um sich der (weiteren) Strafvollstreckung durch den Urteilsstaat zu entziehen, ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung der Sanktion an den Heimatstaat des Verurteilten zu stellen. Durch die Formulierung „sich der Vollstreckung oder der weiteren Vollstreckung der Sanktion im Urteilsstaat entzieht“ wird klargestellt, dass die Fälle, in denen der Straftäter zu einer Sanktion verurteilt wurde, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und die Strafaussetzung widerrufen wird, nachdem der Verurteilte sich freiwillig in sein Heimatland begeben hat, von der Vorschrift nicht erfasst werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland finden sich inhaltsgleiche Regelungen in den Artikeln 67 bis 69 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010) und in Artikel 3 des Übereinkommens vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer Verurteilungen (BGBl. 1997 II S. 1351). Im Hinblick auf den begrenzten Kreis von EU-Staaten, die die Möglichkeit haben, den vorbenannten Übereinkommen beizutreten, besteht ein Bedürfnis für die Regelung dieser Problematik auch in einem territorial nicht begrenzten völkerrechtlichen Instrument, welches gemäß Artikel 19 des Übereinkommens in Verbindung

mit Artikel 5 des Zusatzprotokolls grundsätzlich allen Staaten innerhalb und außerhalb Europas zum Beitritt offen steht.

Artikel 2 schließt eine nicht hinnehmbare Regelungslücke, die dadurch entsteht, dass der Heimatstaat häufig seine eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefert und somit eine weitere Vollstreckung im Urteilsstaat – jedenfalls solange sich der Verurteilte im Heimatstaat aufhält – de facto nicht mehr möglich ist. Da auch das Übereinkommen selbst lediglich auf den Fall ausgerichtet ist, dass der Verurteilte sich noch auf dem Hoheitsgebiet des Urteilsstaats aufhält und somit tatsächlich körperlich überstellt werden kann, käme als einzige Möglichkeit, gegebenenfalls eine Strafvollstreckung im Heimatstaat zu erreichen, die neuerliche Verurteilung des Straftäters durch den Heimatstaat im Rahmen eines dort geführten Strafverfahrens in Betracht. Wenn auch der Grundsatz des *ne bis in idem* einer neuerlichen Verurteilung nicht entgegensteht, da die in einem anderen Staat verhängte Sanktion in diesen Fällen gerade nicht oder zumindest noch nicht vollständig vollstreckt ist, widerspricht die Durchführung eines neuen zeit- und kostenintensiven Verfahrens dem Ziel, die justitielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu verbessern.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen sowie der Art und Weise der Vollstreckungsübernahme enthält das Protokoll keine Regelungen, so dass insoweit auf die Vorschriften des Übereinkommens mit Ausnahme von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d zurückgegriffen werden muss.

Da Artikel 2 keine Verpflichtung zur Vollstreckungsübernahme begründet, bleibt die Möglichkeit der Ablehnung eines entsprechenden Ersuchens, z. B. in Fällen, in denen ein Abwesenheitsurteil ergangen ist, das nicht den Mindestanforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, durch das Zusatzprotokoll unberührt.

Absatz 2 bestimmt, dass der Vollstreckungsstaat auf ein entsprechendes Ersuchen des Urteilsstaats bereits vor Eingang eines Ersuchens um Übernahme der Strafvollstreckung oder vor einer Entscheidung über ein hierauf gerichtetes Ersuchen, geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um den Verbleib des Verurteilten auf seinem Hoheitsgebiet im Hinblick auf die begehrte oder in Aussicht gestellte Übertragung der Vollstreckung der verhängten Sanktion zu sichern. Derartige vorläufige Maßnahmen werden für den Fall, dass Deutschland Vollstreckungsstaat ist, in § 58 IRG geregelt. Werden sichernde Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter angeordnet, ist diese Zeit des Freiheitsentzugs sowohl bei der Fortsetzung der Strafvollstreckung als auch bei der Umwandlung der Sanktion gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 3 bzw. Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens in Abzug zu bringen. Gleiches gilt in Fällen, in denen der Vollstreckungsstaat trotz der Anordnung und des Vollzugs vorläufiger Maßnahmen die Vollstreckung nicht übernimmt und der Urteilsstaat etwa nach erfolgter Auslieferung des Verurteilten die Sanktion vollstreckt oder die Vollstreckung wieder übernimmt.

Absatz 3 begründet eine Ausnahme von dem Grundgedanken des Übereinkommens, wonach eine Überstellung eines Straftäters nur in Betracht kommt, wenn er mit dieser einverstanden ist. In den in Artikel 2 geregelten Fällen, in denen der Verurteilte selbst aus dem Urteils-

staat geflohen ist, um sich der Strafvollstreckung zu entziehen, wird die Zustimmung zur Übertragung der Strafvollstreckung als entbehrlich angesehen.

Da der Verurteilte sich freiwillig auf das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begeben hat, kommt ihm der Grundsatz der Spezialität nicht zugute, so dass der Straftäter im Heimatstaat ohne Einschränkung auch der Strafverfolgung, der Verurteilung sowie der Strafvollstreckung wegen einer anderen vor der Übertragung der Strafvollstreckung begangenen Straftat als derjenigen, derentwegen die zu vollstreckende Sanktion verhängt wurde, unterliegt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens abgegebene Erklärung, wonach die Vollstreckung von Urteilen nur dann auf andere Mitgliedstaaten übertragen wird, wenn gewährleistet ist, dass der Grundsatz der Spezialität gewahrt wird, findet auf die Fälle des Artikels 2 keine Anwendung. Der Spezialitätsgrundsatz basiert auf der Erwägung, dass ein Staat, der durch die Gewährung von Rechtshilfe die hoheitliche Betätigung eines anderen Staats ermöglicht, das Recht haben muss, sich vor der Missachtung seiner eigenen Souveränität zu schützen, indem er selbst den Umfang der gegen den Ausgelieferten oder Überstellten gerichteten Verfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren bestimmt. In den Fällen des Artikels 2, in denen sich der Verurteilte nicht mehr auf dem Hoheitsgebiet des Urteilsstaats aufhält, sondern bereits in dem Land, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, kann der Vollstreckungsstaat seine hoheitlichen Befugnisse ohne Hilfe des Urteilsstaats ausüben. Insoweit besteht kein Bedürfnis für die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift erweitert die Möglichkeiten, verurteilte Personen in ihr Heimatland zu überstellen dahingehend, dass eine Überstellung auch ohne Zustimmung des Verurteilten erfolgen kann, wenn gegen ihn im Rahmen der verhängten Sanktion oder infolge der Sanktion eine bestandskräftige und vollziehbare Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme ergangen ist, aufgrund derer der Betroffene nach Vollstreckung der Strafe das Hoheitsgebiet des Urteilsstaats verlassen müsste.

In Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Urteilsstaat ist, kommt insoweit lediglich die Fallvariante einer bestandskräftigen Ausweisungsverfügung durch eine Verwaltungsbehörde in Betracht, sofern diese auch tatsächlich vollzogen werden kann und insbesondere im konkreten Fall keine rechtlichen Abschiebehindernisse bestehen.

Der Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, dass die Strafvollstreckung, die im modernen Strafvollzug auch wesentlich der Resozialisierung des Täters dient, nur in dem Staat sinnvoll durchgeführt werden kann, in dem der Verurteilte sich nach seiner Haftentlassung auch tatsächlich aufhalten wird. Ist der Straftäter aufgrund einer wegen der Sanktion ergangenen bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung nach seiner Haftentlassung vollziehbar ausreisepflichtig, läuft die Strafvollstreckung im Urteilsstaat hinsichtlich des Ziels der gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Straftäters von vornherein ins Leere. Die Vorschrift des Artikels 3 des Zusatzprotokolls

trägt dieser Unzulänglichkeit Rechnung, indem sie die Möglichkeit eröffnet, bereits unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils und Bestandskraft der aufgrund der Sanktion ergangenen Ausweisungsverfügung den Straftäter frühzeitig zur (weiteren) Strafvollstreckung in sein Heimatland zu überstellen. Diese Vorschrift unterscheidet sich daher von der nationalen Bestimmung des § 456a StPO, derzufolge in vergleichbaren Fällen nach der in der Praxis üblichen Verbüßung von der Hälfte oder zwei Drittel der verhängten Strafe bei einer Ausweisung von der weiteren Vollstreckung abgesehen wird.

Dabei lässt Artikel 3 des Zusatzprotokolls die Möglichkeiten des Verurteilten, gegen die Ausweisungsverfügung mit allen nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Rechtsmitteln vorzugehen, unberührt.

Ein wesentlicher Unterschied zu dem Übereinkommen liegt darin, dass bei einer Überstellung nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls eine Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung in sein Heimatland nicht mehr erforderlich ist. Dieser Verzicht auf das Zustimmungserfordernis resultiert aus der Erwägung, dass es sich in diesen Fällen nicht um eine Überstellung handelt, die der Disposition des Verurteilten unterliegt. Während grundsätzlich ein Verurteilter nach Verbüßung der Strafe entscheiden kann, ob er in dem Urteilsstaat verbleibt oder in sein Heimatland zurückkehrt und demnach jede vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Überstellung seiner Zustimmung bedarf, besteht diese Wahlmöglichkeit für den aufgrund der verhängten Sanktion rechtskräftig ausgewiesenen Verurteilten gerade nicht. Vielmehr liegt in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis über den weiteren Verbleib der verurteilten Person im Urteilsstaat ausschließlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde. Für den Verurteilten selbst besteht insoweit lediglich die Möglichkeit, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde anzufechten.

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass der Vollstreckungsstaat bei seiner Einwilligung zur Überstellung die Meinung der verurteilten Person zu berücksichtigen hat. Dies bedeutet, dass der Urteilsstaat stets die betroffene Person anhören und die Niederschrift über die Anhörung dem Vollstreckungsstaat in einer förmlichen Erklärung zukommen lassen muss. Da die Anhörung an die Stelle der nach dem Übereinkommen erforderlichen Zustimmung tritt, gilt Artikel 7 des Übereinkommens entsprechend, so dass grundsätzlich gemäß Artikel 7 Abs. 2 auch eine Nachprüfung der Anhörung hinsichtlich der in Artikel 7 Abs. 1 verbürgten Grundsätze möglich ist.

Die Verpflichtung des Urteilsstaats zur Berücksichtigung des Vorbringens der verurteilten Person ergibt sich aus dem rechtsstaatlichen Gebot, den von einer für ihn nachteiligen Maßnahme Betroffenen vorher zu hören, seinen Vortrag zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen. In Fällen, in denen Deutschland Urteilsstaat ist, ist das rechtliche Gehör sowie die gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit einer weiteren Vollstreckung im Ausland durch § 71 Abs 4 und § 52 Abs. 3 IRG sichergestellt. Das Protokoll gewährleistet mithin, dass die Rechte und Interessen und somit insbesondere auch die konkrete Lebenssituation des Verurteilten in die Ermessensentscheidungen der nach Artikel 5 des Übereinkommens zuständigen Justizministerien des Urteils- und des Vollstreckungsstaats mit einfließen können.

Dies wird gerade auch in Fällen relevant, in denen der ausländische Straftäter besonders enge Bindungen an den Urteilsstaat hat, z. B. weil er in diesem aufgewachsen ist und die Verhältnisse im Vollstreckungsstaat überhaupt nicht kennt. Deutschland hat dieser Problematik dadurch Rechnung getragen, dass nach dem Ausführungsgesetz generell ein bestimmter Personenkreis aus dem Anwendungsbereich des Protokolls ausgeschlossen ist, sofern Deutschland Urteilsstaat ist.

Große Bedeutung bei der Entscheidung, ob ein Ersuchen um Überstellung eines Verurteilten für zulässig erklärt und tatsächlich gestellt werden kann, kommt auch den Haftbedingungen im Vollstreckungsstaat zu. Entspricht der dortige Strafvollzug erkennbar nicht den Mindestanforderungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, darf ein Ersuchen um Überstellung nicht gestellt werden.

Darüber hinaus ist der Vollstreckungshilfeverkehr mit Staaten, in denen völlig unterschiedliche Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraktiken gelten, einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere bei einer Überstellung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in einen Staat, der die Möglichkeit der Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe – wie in § 57a StGB vorgesehen – nicht kennt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist es Aufgabe des Urteilsstaats, nach Maßgabe des Möglichen zu verhindern, dass der Verurteilte schlechter gestellt wird als bei einer Vollstreckung im Geltungsbereich des innerstaatlichen Rechts. Der von der Bundesrepublik Deutschland zur Harmonisierung der unterschiedlichen Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraktiken eingebrachte Vorschlag, dass unbeschadet der Vorschrift des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens die tatsächliche Dauer der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat nicht die mutmaßliche Dauer der Vollstreckung im Urteilsstaat übersteigen dürfe und der Vollstreckungsstaat hierzu im Einzelfall die erforderlichen Angaben machen müsse, ließ sich bedauerlicherweise nicht durchsetzen. Sofern daher bekannt ist, dass im Falle einer Überstellung in einen bestimmten Vollstreckungsstaat die Vollstreckung einer in Deutschland verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe keiner dem Regelungsgehalt des § 57a StGB entsprechenden Überprüfung unterliegt, dürfte die Stellung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe nicht in Betracht kommen.

Absatz 3 bestimmt, welche Unterlagen der Urteilsstaat dem Vollstreckungsstaat in den Fällen einer Überstellung nach Absatz 1 zusätzlich zu den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens mit Ausnahme von Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat.

Absatz 4 liegt der Gedanke zugrunde, dass eine verurteilte Person, die der Überstellung nicht zugestimmt

hat, Schutz verdient vor Strafverfolgung, Verurteilung und der Strafvollstreckung wegen einer anderen vor der Überstellung begangenen Straftat als derjenigen, derentwegen die im Rahmen der Überstellung zu vollstreckende Sanktion verhängt wurde. Der in Absatz 4 niedergelegte Spezialitätsgrundsatz ist der Vorschrift des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 nachgebildet. Eine ähnliche Vorschrift, die dem gleichen Grundgedanken Rechnung trägt, findet sich in § 11 IRG, auf den § 71 dieses Gesetzes ausdrücklich verweist. Die Spezialitätsbindung des Artikels 3 entfällt lediglich in den Fällen des Absatzes 4.

Da aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung auch bei einer Überstellung nach dem Übereinkommen der Grundsatz der Spezialität zur Anwendung kommt, ergeben sich insoweit bei einer Überstellung nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls keine Besonderheiten.

Die Formulierung „endgültige Freilassung“ in Absatz 4 Buchstabe b bedeutet, dass der Verurteilte auch bei einer nur bedingten Entlassung keinen Einschränkungen, insbesondere Auflagen, unterliegen darf, die ihn am Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats hindern bzw. hindern sollen.

Absatz 5 bestimmt, dass der Vollstreckungsstaat alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen kann, um zu verhindern, dass eine Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung verjährt.

Für den Fall, dass ein Staat Vertragspartei werden möchte, um Artikel 2 des Zusatzprotokolls anzuwenden, jedoch nicht bzw. noch nicht Artikel 3, dessen Umsetzung in den unterschiedlichen Staaten zu einer wesentlich größeren Änderung des innerstaatlichen Rechts führen kann als dies bei der Umsetzung des Artikels 2 notwendig sein wird, sieht Absatz 6 vor, dass jeder Vertragsstaat gegenüber dem Generalsekretär des Europarats eine Erklärung abgeben kann, dass die Vollstreckung von Sanktionen unter den in Artikel 3 des Zusatzprotokolls beschriebenen Voraussetzungen nicht übernommen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt nicht, eine Erklärung nach Absatz 6 abzugeben.

Artikel 4 bis 9 – Schlussklauseln

Die Artikel 4 bis 9 entsprechen den „Musterschlussklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkommen und Abkommen“ sowie den Schlussklauseln des Übereinkommens und bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Hinzuweisen ist lediglich auf Artikel 5, der den Charakter des Übereinkommens als sogenanntes „offenes“ Übereinkommen, dem auch Staaten, die nicht dem Europarat angehören, beitreten können, festlegt.

Anlage zur Denkschrift

**Erläuternder Bericht
zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen
über die Überstellung verurteilter Personen**

Einführung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Anwendung europäischer Übereinkommen auf dem Gebiet des Strafrechts (PC-OC) hat unter anderem die Aufgabe, unter der Aufsicht des Strafrechtslenkungsausschusses (CDPC) die Anwendung und Durchführung von Europaratsübereinkünften auf dem Gebiet des Strafrechts zu prüfen, um sie anzupassen und ihre praktische Anwendung erforderlichenfalls zu verbessern.
2. Im Rahmen seiner Aufgaben hat der PC-OC bestimmte Schwierigkeiten festgestellt, denen Staaten bei der Anwendung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen (ETS Nr. 112) gegenüberstehen. Er hat auch Situationen ermittelt, die an das von ETS Nr. 112 erfasste Gebiet angrenzen, jedoch nicht unter den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen.
3. Nach Prüfung verschiedener Möglichkeiten war sich der PC-OC einig, dass ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen unter den gegebenen Umständen die geeignetste und pragmatischste Lösung ist. Er genehmigte daher auf seinem 34. Treffen (Februar 1997) den Entwurf eines Zusatzprotokolls.
4. Der Entwurf wurde vom CDPC auf seiner 46. Plenartagung (Juni 1997) geprüft und genehmigt und dem Ministerkomitee vorgelegt.
5. Auf dem 600. Treffen seiner Delegierten im September 1997 verabschiedete das Ministerkomitee den Wortlaut des Zusatzprotokolls und beschloss, das Zusatzprotokoll am 18. Dezember 1997 zur Unterzeichnung aufzulegen.

Allgemeine Überlegungen

6. Zweck des Zusatzprotokolls ist es, Vorschriften festzulegen, die auf die Übertragung der Vollstreckung der Sanktionen in zwei verschiedenen Fällen anwendbar sind, und zwar
 - a) wenn eine verurteilte Person aus dem Urteilsstaat in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit geflohen ist und es somit in den meisten Fällen dem Urteilsstaat nicht möglich ist, die verhängte Sanktion zu vollstrecken, und
 - b) wenn die verurteilte Person infolge der Sanktion der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt.
7. Diese Fälle sind in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 3 geregelt.
8. Ebenso wie das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen enthält weder Artikel 2 noch Artikel 3 eine Verpflichtung für den Urteilsstaat oder den Vollstreckungsstaat, der Überstellung zuzustimmen. Diese Artikel bestimmen den Rahmen, in dem die betroffenen Staaten zusammenarbeiten können, wenn sie dies wollen, und bieten dafür ein Verfahren an.

Bemerkungen zu den Artikeln des Übereinkommens

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

9. Dieser Artikel sieht vor, dass die im Protokoll verwendeten Begriffe und Ausdrücke im Sinne des Übereinkommens ausgelegt werden, und stellt damit die einheitliche Auslegung beider Texte sicher.

Absatz 2 klärt das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens und denjenigen des Protokolls, d.h. die Bestimmungen des Übereinkommens sind anwendbar, soweit sie mit den Bestimmungen des Protokolls vereinbar sind. Das bedeutet, dass in Bezug auf die Anwendung sowohl des Protokolls als auch des Übereinkommens die Regel „lex specialis derogat generalis“ gilt.

Aus Absatz 2 ergibt sich auch, dass das Protokoll ebenso wie das Übereinkommen nicht auf bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Täter anwendbar ist.

Artikel 2 – Personen, die aus dem Urteilsstaat geflohen sind

10. Dieser Artikel betrifft einen Fall, in dem ein Staatsangehöriger des Staates A im Staat B verurteilt wird und dann vor oder während der Verbüßung der Sanktion den Staat B verläßt und freiwillig in den Staat A einreist. Er wird hauptsächlich Anwendung finden, wenn eine verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Urteilsstaats aus der Haft entweicht und in das Hoheitsgebiet des Staates ihrer Staatsangehörigkeit flieht, um sich so der teilweisen Vollstreckung oder vollständigen Vollstreckung der Sanktion zu entziehen.
11. Dieser Artikel erfasst natürlich nicht die Fälle, in denen ein Staatsangehöriger des Staates A im Staat B in Abwesenheit angeklagt und verurteilt wird oder ein Staatsangehöriger des Staates A im Staat B verurteilt wird, die Vollstreckung der Sanktion ausgesetzt und anschließend die Aussetzung widerrufen wird, nachdem die Person freiwillig in den Staat A gegangen ist.
12. Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ist in dem in Nummer 10 beschriebenen Fall nicht anwendbar, da sich die verurteilte Person nicht im Urteilsstaat befindet und so für die Überstellung nicht verfügbar ist. Das Problem kann in der Praxis auch nicht mit den vorhandenen Formen internationaler Zusammenarbeit gelöst werden. Zum Beispiel kommt die Auslieferung – das übliche Verfahren für die Überstellung eines Flüchtlings an den Staat, der ihn verfolgt – im allgemeinen nicht in Frage, da die meisten Länder ihre eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefern. Die einzige andere derzeit verfügbare Möglichkeit ist wohl die, dass der Betroffene im Staat A wegen desselben Sachverhalts neu vor Gericht gestellt und verurteilt wird – ein Verfahren, das sowohl kostspielig als auch mühsam ist, auch wenn

- der international anerkannte Grundsatz ne bis in idem es erlaubt. Besteht keine der beiden Möglichkeiten, so hat dies zur Folge, dass der Betreffende straflos ausgeht und die Ziele der Justiz vereitelt werden. Der Ausschuss hielt dies für nicht annehmbar.
13. Der Ausschuss prüfte auch, ob das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (ETS Nr. 70) gegebenenfalls eine Lösung für das Problem bietet, indem es die Übertragung der Vollstreckung vom Staat B an den Staat A erlaubt. Jedoch haben nur wenige Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert, und daran dürfte sich in absehbarer Zukunft auch nichts ändern. Wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen hatte der Ausschuss Zweifel, ob die Ausarbeitung einer neuen Übereinkunft über die Vollstreckung ausländischer Urteile mehr Erfolg hätte.
 14. Der Ausschuss verkannte nicht, dass das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen weitgehend auf humanitären Grundsätzen basiert und daher die Zustimmung des Betreffenden ein wesentliches Element darin ist. Er kam aber zu dem Schluss, dass eine Person, die bewusst das gerichtliche Verfahren durch Flucht zu vereiteln sucht, sich außerhalb des Übereinkommens stellt. Daher war der Ausschuss der Meinung, dass unter diesen Umständen die Notwendigkeit der Zustimmung nicht mehr gegeben sei. Der Ausschuss kam daher zu dem Schluss, dass es annehmbar sei, eine Lösung zu finden, die nicht auf der Zustimmung des Betreffenden basiert.
 15. Der Ausdruck „die Vollstreckung einer Sanktion zu übernehmen“ aufgrund eines Ersuchens nach Artikel 2 bedeutet, dass die Bestimmungen des Übereinkommens mit Ausnahme des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe d anwendbar sind. Insbesondere sind die Artikel 8 bis 11 des Übereinkommens anwendbar.
 16. Absatz 2 behandelt vorläufige Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat auf Ersuchen des Urteilsstaats vor Eingang der das Ersuchen stützenden Unterlagen oder vor der Entscheidung über das Ersuchen treffen kann, indem er die verurteilte Person festnimmt oder auf andere Weise sicherstellt, dass die verurteilte Person bis zur Entscheidung über das Ersuchen in seinem Hoheitsgebiet bleibt.
 17. Außerdem ist in diesem Absatz festgelegt, dass der Urteilsstaat im Hinblick auf die Ergreifung vorläufiger Maßnahmen in seinem Ersuchen die in Artikel 4 Abs. 3 des Übereinkommens genannten Angaben zu machen hat, d.h. Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der verurteilten Person, gegebenenfalls ihre Anschrift im Vollstreckungsstaat, eine Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt, und schließlich Art und Dauer der Sanktion sowie Beginn ihres Vollzugs. Diese Angaben sollte der Urteilsstaat so schnell wie möglich übermitteln.
 18. Der letzte Satz in Absatz 2 bedeutet, dass die Zeit, die eine nach diesem Absatz festgenommene Person in Haft verbringt, im Vollstreckungsstaat sowohl bei Fortsetzung der Vollstreckung als auch bei Umwandlung der Sanktion abgezogen werden muss. Diese Verpflichtung gilt auch für den Urteilsstaat, wenn dieser die Sanktion vollstreckt oder die Vollstreckung wieder übernimmt.
 19. Absatz 3 sieht vor, dass es für die Übertragung der Vollstreckung nicht der Zustimmung der verurteilten Person bedarf.
 20. Da Artikel 2 in der Annahme der stillschweigenden Zustimmung der verurteilten Person, im Hoheitsgebiet des Staates A zu bleiben, abgefasst wurde, hielten es die Autoren nicht für notwendig, die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität vorzusehen.
- Artikel 3 – Verurteilte Personen, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegen
21. Der Ausschuss war der Meinung, dass es nicht dem Ziel der Rehabilitation der verurteilten Person dient, sie im Urteilsstaat zu behalten, wenn zu erwarten ist, dass es ihr nach der Verbüßung der Sanktion nicht mehr gestattet sein wird, in diesem Staat zu bleiben.
 22. Der in diesem Artikel beschriebene Fall betrifft eine Person, die infolge der Sanktion der Abschiebung oder Ausweisung unterliegt. Die Begriffe „Ausweisung“ und „Abschiebung“ werden nebeneinander verwendet, um der unterschiedlichen Terminologie der Mitgliedstaaten gerecht zu werden. Beide bedeuten in diesem Protokoll Maßnahmen, infolge deren die Person zu einem bestimmten Zeitpunkt das Hoheitsgebiet des Urteilsstaats verlassen muss. Dazu gehören Ausweisungsanordnungen durch Verwaltungsbehörden.
 23. Es ist vorgesehen, dass eine Überstellung nach diesem Artikel erst dann stattfindet, wenn alle Rechtsmittel gegen die Ausweisung oder Abschiebung oder gegen eine sonstige in Absatz 1 genannte Maßnahme erschöpft sind.
 24. Wenn auch das Übereinkommen auf der Grundlage einer dreifachen Zustimmung, d.h. des Urteilsstaats, des Vollstreckungsstaats und der verurteilten Person, anwendbar ist, war der Ausschuss doch der Meinung, dass auch die Anwendung auf der Grundlage einer zweifachen Zustimmung, d.h. des Urteilsstaats und des Vollstreckungsstaats, vorgesehen werden könnte, wenn die betreffende Person infolge der gegen sie verhängten Sanktion der Abschiebung oder Ausweisung aus dem Urteilsstaat unterliegt.
 25. Da bei der Überstellung nach diesem Artikel die Zustimmung der verurteilten Person weder vorausgesetzt noch unterstellt wird, war der Ausschuss der Meinung, dass die Rechte und Interessen dieser Person auf andere Weise geschützt werden sollen. Das war der Grund für die Bestimmungen, denen zufolge der Grundsatz der Spezialität auf diese Personen ausgedehnt wird, sowie für das Erfordernis, vor jeder Entscheidung die Meinung der betreffenden Person einzuholen und zu berücksichtigen.
 26. In Absatz 2 beziehungsweise in Absatz 3 wird verlangt, dass die Meinung der verurteilten Person zu ihrer vorgesehenen Überstellung berücksichtigt und zu diesem Zweck in einer förmlichen Erklärung des Urteilsstaats an den Vollstreckungsstaat mitgeteilt wird. Daraus folgt, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die Nachprüfung der Zustimmung (Artikel 7) entsprechend anwendbar sein sollen, wenn die Meinung der Person eingeholt wird.

27. Der Ausschuss war der Auffassung, dass die Meinung der verurteilten Person vor jeder Entscheidung des Urteilsstaats oder des Vollstreckungsstaats geprüft und berücksichtigt werden muss. Dieses Erfordernis ist jedoch im Protokoll nur in Bezug auf den Vollstreckungsstaat ausdrücklich erwähnt. Der Ausschuss meinte, dass man davon ausgehen könne, dass ein Rechtsstaat das Recht einer Person auf Anhörung respektiert, bevor eine Entscheidung über die Überstellung dieser Person ergeht.
28. Die Meinung der verurteilten Person kann von besonderer Bedeutung sein, wenn diese Person z.B. mehr als eine Staatsangehörigkeit hat oder aus anderen Gründen wählen kann, in ein anderes Land als das ihrer Staatsangehörigkeit abgeschoben zu werden.
29. Außerdem führt das vorgesehene Verfahren nicht zur automatischen Überstellung bei Zustimmung beider Vertragsparteien. Es verlangt zusätzlich zur Zustimmung der Staaten zur Überstellung auch deren Einvernehmen, auf die Zustimmung der verurteilten Person zu verzichten.
30. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen nur nach Maßgabe des Artikels 1 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausgewiesen werden können.
31. Absatz 4 behandelt den Grundsatz der Spezialität (vgl. u.a. Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens). Der Wortlaut lehnt sich weitgehend an Artikel V.12 des Entwurfs eines umfassenden europäischen Übereinkommens über internationale Zusammenarbeit in Strafsachen an. Im wesentlichen gewährt es einer nach Artikel 3 überstellten verurteilten Person Schutz vor Strafverfolgung – und auch vor Verurteilung oder Verhaftung – wegen einer anderen vor ihrer Überstellung begangenen Straftat als derjenigen, derentwegen die zu vollstreckende Sanktion verhängt wurde. Dieser Schutz endet jedoch, wenn
- a) der Urteilsstaat es genehmigt;
 - b) die Person, obwohl sie die Möglichkeit hatte, dies auf rechtmäßige Weise zu tun, das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat;
 - c) die Person nach Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.
32. Der Ausdruck „endgültige Freilassung“ (auf französisch: *élargissement définitif*) bedeutet, dass die Freiheit der Person, das Land zu verlassen, keiner Einschränkung mehr unterliegt, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Sanktion ergibt. Wenn daher eine Person z.B. bedingt entlassen wird, so ist sie endgültig freigelassen, wenn die an die Entlassung geknüpften Bedingungen sie nicht am Verlassen des Landes hindern; dagegen ist sie nicht endgültig freigelassen, wenn die an die Entlassung geknüpften Bedingungen sie daran hindern, das Land zu verlassen.
33. In Absatz 5 wird klargestellt, dass der Vollstreckungsstaat die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um die Verjährung zu unterbrechen; er kann die Maßnahmen ergreifen, die er hätte ergreifen können, wenn die betreffende Person nicht überstellt worden wäre.
34. Nach dem Protokoll sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, die Vollstreckung ausländischer Sanktionen zu übernehmen. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Möglichkeit vorzusehen, dass Staaten einseitige Erklärungen abgeben, mit denen sie die Rechtswirksamkeit von Bestimmungen des Protokolls ausschließen oder modifizieren, d.h. Vorbehalte machen.
35. Dagegen folgt aus dem Bona-fide-Grundsatz, dass, soweit nichts anderes erklärt wird, Vertragsparteien bereit sein müssen, den Vertrag unabhängig von irgendeiner Verpflichtung dazu anzuwenden.
36. Der Ausschuss meinte, dass einige Staaten bereit sein könnten, Vertragspartei des Protokolls zu werden, um Artikel 2 anzuwenden, aber nicht unbedingt oder nicht unbedingt gleichzeitig Artikel 3, der häufig größere Änderungen im innerstaatlichen Recht nötig macht. Im Hinblick auf die Beachtung des Bona-fide-Grundsatzes, aber auch aus praktischen Gründen, die damit zusammenhängen, dass sich die Vertragsparteien ein klares Bild von der Einstellung der anderen Partei machen müssen, gibt Absatz 6 den Staaten die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, wonach sie unter den in Artikel 3 beschriebenen Voraussetzungen die Vollstreckung von Sanktionen nicht übernehmen werden.

Artikel 4 bis 9 – Schlussklauseln

37. Die Artikel 4 bis 9 basieren sowohl auf den „Muster-Schlussklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen und Abkommen“, die das Ministerkomitee auf dem 315. Treffen seiner Delegierten im Februar 1980 genehmigt hat, als auch auf den Schlussklauseln des Übereinkommens. Diese Artikel bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

In dem Zusatzprotokoll, das mit dem Vertragsgesetz umgesetzt werden soll, sind unmittelbar anwendbare Regelungen des Verfahrens enthalten.

Ob bereits der Wegfall des Zustimmungserfordernisses in Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls als Verfahrensregelung einzuordnen ist, kann offen bleiben, da jedenfalls Artikel 3 Abs. 3 des Zusatzprotokolls Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten von Behörden vorsieht. Dabei handelt es sich gemäß § 74 Abs. 2 IRG und der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 um Landesbehörden.

Nach ständig vertretener Auffassung des Bundesrates sind Bestimmungen, die das Verfahren von Landesbehörden in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe regeln, soweit sie nicht das gerichtliche Verfahren betreffen, Regelungen des Verfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, dass das Gesetz zustimmungspflichtig sei, nicht zu folgen. Soweit das Zusatzprotokoll Mitwirkungs- und Informationspflichten der Landesjustizverwaltungen überhaupt enthält, können Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes schon deswegen nicht begründen, weil die Länder das Übereinkommen nicht als eigene Angelegenheit gemäß den Artikeln 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ausführen. Die Bundesregierung hält an der von ihr stets vertretenen Auffassung fest, wonach der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist und Vertragsgesetze zu einschlägigen Übereinkommen daher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. Bundestagsdrucksachen 9/32 S. 15, 9/733 S. 15, 11/3864 S. 23 und 13/10157 S. 20). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (BAnz. S. 6383) geht ebenfalls davon aus, dass die Bundesregierung den Landesregierungen nur die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst übertragen hat.